

Pressemitteilung

Durch Vergleich vom 28. September 2020 haben zwei Jäger aus Lügde ihren dreijährigen Rechtsstreit vor dem Landgericht Detmold über Schadenersatz nach einem Jagdunfall gütlich beigelegt. Bei dem Jagdunfall war der Jagdhund des Klägers vom Beklagten schwer verletzt worden.

Der Kläger ist Züchter und Eigentümer eines vielfach als Jagd- und Zuchthund prämierten Jagdterriers. Bei einer Jagd im November 2015 stellte sein Jagdterrier einen Waschbären. Der Beklagte, der den Waschbären mit einem Messer erlegen wollte, traf dabei jedoch den Jagdterrier des Klägers. Dadurch erlitt der Jagdterrier eine tiefe Stichwunde am rechten Auge, wodurch das Tier auf dem rechten Auge erblindete. In der Folgezeit erblindete der Jagdterrier auch auf dem linken Auge.

Der Kläger warf dem Beklagten vor, den Waschbären bei dem Jagdunfall im November 2015 nicht weidmännisch korrekt erlegt zu haben. Schon aufgrund der einseitigen Erblindung sei sein Jagdterrier nunmehr weder als Jagd- noch als Zuchthund geeignet. Deshalb beehrte der Kläger mit seiner Klage Schadenersatz in Höhe von rund 15.000 Euro, wogegen sich der Beklagte verteidigte.

Da Vergleichsgespräche zu Beginn des Rechtsstreits gescheitert waren, holte die erste Zivilkammer des Landgerichts Detmold ein Gutachten eines Sachverständigen für Jagdgebrauchshundewesen sowie ein tiermedizinisches Gutachten ein. Der Sachverständige für das Jagdgebrauchshundewesen kam zu dem Ergebnis, dass der Beklagte den Waschbären nicht weidmännisch korrekt erlegt habe, weshalb es zu der Verletzung des Hundes gekommen sei. Weiter stellte er fest, dass der Jagdterrier mit einem erblindeten Auge weiterhin als Jagd- und Zuchthund einsetzbar gewesen wäre. Bei vollständiger Erblindung fehle ihm jedoch sowohl die Jagd- als auch die Zuchttauglichkeit. Der tiermedizinische Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass allein die Erblindung des rechten Auges auf die Stichverletzung zurückzuführen sei. Die Erblindung des linken Auges hingegen stehe in keinem Zusammenhang mit dem Jagdunfall, sondern beruhe auf einem Grauen Star.

Auf Grundlage dieser sachverständigen Feststellungen traten die Parteien erneut in Vergleichsgespräche ein. Diese waren nunmehr erfolgreich:

Der Beklagte verpflichtete sich, an den Kläger eine Zahlung in Höhe von 3.750 Euro zu leisten. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger zu 75 Prozent und der Beklagte zu 25 Prozent.

Az. LG Detmold 01 O 90/17

Detmold, den 06.10.2020

Dr. Jessica Tonius
Richterin am Landgericht
Stellvertretende Pressesprecherin
Landgericht Detmold
Tel.: 05231/768-388
Fax: 05231/768-500
E-Mail: jessica.tonius@lg-detmold.nrw.de